

Gesetzesgrundlagen zum Alkoholverkauf an Jugendliche

„Alkohol“ ist unter verschiedenen Aspekten in zahlreichen Gesetzestexten ein (Rand-) Thema, so beispielsweise auch im Strassenverkehrsgesetz (SVG), dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RVG) oder anderen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Problemfeld „Jugend und Alkohol“.

Gemäss der Lebensmittelverordnung und dem Gastgewerbegesetz dürfen Bier, Wein und Obstwein ab 16 Jahren abgegeben werden. Für die übrigen alkoholischen Getränke wie Spirituosen, Wermut etc. sieht das Alkoholgesetz, die Lebensmittelverordnung und auch das kantonale Gastgewerbegesetz ein Abgabeverbot an unter 18-jährige vor.

Eidgenössische Gesetzgebung

Das **Alkoholgesetz** (SR 680) schreibt vor:

Art. 41 Abs. 1: *Abgabe von gebrannten Wassern*

Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser

- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;

Art. 42b Abs. 3: *Beschränkung der Werbung*

Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser

- d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;

Art. 57 Abs. 2: *Missachtung der Handels- und Werbevorschriften*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt,
- b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet,

wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Das **Strafgesetzbuch** (SR 311.0) umfasst folgende Vorgabe:

Art. 136: Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung** (LGV 817.02) schreibt vor:

Art. 11 Abs. 1: *Abgabebeschränkungen*

Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

Art. 11 Abs. 2: *Anpreisungsbeschränkungen*

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die in Absatz 2 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.

Die **Verordnung des EDI über alkoholische Getränke** (817.022.110) schreibt vor:

Art. 3 Abs. 2: Kennzeichnung

Bei süssen alkoholischen Getränken mit beliebiger Zusammensetzung, die organoleptisch mit alkoholfreien Süssgetränken wie Limonaden, Tafelgetränken, Nektaren, Fruchtsäften oder Eistee verwechselt werden können (z.B. „Alcopops“), sind folgende Hinweise anzubringen:

- a. „alkoholhaltiges Süssgetränk“; und
- b. „enthält x % vol Alkohol“.

Art. 4 Abs. 1: Werbung

Jede Anpreisung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e. auf Spielzeug;
- f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
- g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Kantonale Gesetzgebung

Das **Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich (935.11)** umfasst folgende Vorgaben:

§ 5. Patente und Bewilligungen

Die Gemeindebehörde ist zuständig für:

- a) die Erteilung und den Entzug von Patenten und Bewilligungen;
- b) den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 23. Alkoholfreie Getränke

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25. Alkoholabgabeverbot

² Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

³ Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 27. Bewirtung von Jugendlichen

¹ Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden.

² Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Billigung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.

§ 32. Alkoholverkaufsverbot

² Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

³ Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Das Kantonale Gesundheitsgesetz (GesG 810.1)

Seit dem 1. Juli 2008 sind im Kanton Zürich das neue Gesundheitsgesetz und die Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs in Kraft getreten. Sie verbieten nicht nur den Verkauf, sondern neu auch die kostenlose Weitergabe von alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige und von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige. Ausgenommen davon sind die Eltern. Neu ist auch der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Tabakwaren an unter 16-Jährige verboten.

§ 48. Verkauf und Abgabe von Tabak und Alkohol

⁵ Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

⁶ Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

§ 61. Strafbestimmungen

⁶ Der Regierungsrat ist berechtigt, Verstösse gegen das Ausführungsrecht zum Gesundheitsgesetz unter Strafe zu stellen. Als Sanktion kann Busse bis Fr. 10'000 vorgesehen werden.

Die **Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (818.25)** schreibt vor:

§ 5. Strafbestimmungen

³ Wer an Verkaufspunkten nicht auf das Abgabeverbot von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren hinweist, wird mit Busse bis Fr. 1'000 bestraft.

Wer riskiert bei gesetzeswidrigem Verkauf von alkoholischen Getränken eine Strafe?

In erster Linie wird das Verkaufs-, Kassen- und Servierpersonal bestraft - also diejenigen, welche direkt mit dem Kind oder Jugendlichen in Kontakt gekommen sind. Im Strafrecht gilt das Täterprinzip. Ebenso gut kann aber auch der Patentinhaber oder die Patentinhaberin eines Restaurations- oder Kleinhandelspatentes belangt werden. Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht meint hierzu: Jeder und jede, der/die es vorsätzlich oder fahrlässig in Verbindung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Vgl. VStrR 313.0, Art. 6 Abs. 2). Dies bedeutet, der Wirt, die Wirtin oder der Ladenbesitzer, die Ladenbesitzerin sind verantwortlich für das Verhalten der Angestellten. Sie können sich nur dann entlasten, wenn bewiesen ist, dass das Personal genügend instruiert und überwacht worden ist.